

Gemeinde Surses



Feuerwehrgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen / Aufgaben	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck	3
Art. 3 - Feuerwehr 1. Aufgaben	3
II. Feuerwehrpflicht	
Art. 4 - 2. Pflicht	3
Art. 5 - 3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	4
Art. 6 - Befreiung von der Feuerwehrpflicht	4
Art. 7 - Vorzeitige Entlassung	4
III. Organisation	
Art. 8 - Oberaufsicht	5
Art. 9 - Gemeindevorstand	5
Art. 10 - Feuerwehrkommission	5
Art. 11 - Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	5
Art. 12 - Dienstpflichten	5
Art. 13 - Versicherung	6
IV. Alarmierung/Ersteinsatz	
Art. 14 - Alarmierung	6
Art. 15 - Gemeindepersonal	6
V. Übungsdienst	
Art. 16 - Übungsdienst	6
Art. 17 - Zutrittsrecht	6
VI. Feuerwehrpflichtersatzabgabe	
Art. 18 - Ersatzabgabe	6
VII. Strafbestimmungen	
Art. 19 - Bussen	7
Art. 20 - Ausschluss	7
VIII. Rechtsmittel	
Art. 21 - Instanzen	7
IX. Schlussbestimmungen	
Art. 22 - Vollzug	
Art. 23 - Aufhebung bisherigen Rechts	7
Art. 24 - Inkrafttreten	8

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung.

I. Allgemeine Bestimmungen / Aufgaben

- Art. 1**
Gleichstellung der Geschlechter
Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2**
Zweck
Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Surses soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.
- Art. 3**
Feuerwehr
1. Aufgaben
¹ Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:
a) Bränden und Explosionen
b) Naturereignissen
c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes.
² Die Feuerwehr kann Aufgaben einer Stützpunktfeuerwehr übernehmen, soweit sie vom Kanton damit beauftragt wird.
³ Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:
a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen
c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist.
⁴ Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

II. Feuerwehrpflicht

- Art. 4**
2. Pflicht
¹ Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Surses. Dies gilt auch für ausländische Personen mit Niederlassungs- und Jahresbewilligung.
² Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. Einwohner, welche in einer eingetragenen Partnerschaft leben oder Partner, welche mindestens fünf Jahre in einer gefestigten Konkubinatsbeziehung leben, sind Ehepartnern gleichgestellt. Die Dauer der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Alter der älteren Person.

³ Die Feuerwehrrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann nach Bedarf das Dienstalter nach unten bis zum erfüllten 19. und nach oben bis zum erfüllten 50 Altersjahr anpassen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

⁴ Die Feuerwehrrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

⁵ Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

⁶ Der Feuerwehrkommandant kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

⁷ Alle feuerwehrrpflichtigen Personen erhalten jährlich - jeweils im vierten Quartal - die durch die Feuerwehrkommission vorgenommene Einteilung zur Erfüllung der Feuerwehrrpflicht für das folgende Jahr schriftlich zugestellt.

Art. 5

3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Schwangere oder stillende Frauen
- c) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

Art. 6

Befreiung von der Feuerwehrrpflicht

¹ Von der Feuerwehrrpflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- d) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- e) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrrpflichtig. Für das Ende der Feuerwehrrpflicht ist das Alter der älteren Person massgebend.
- f) Geistliche und Ordenspersonen

² Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen von der Feuerwehrrpflicht befreien.

Art. 7

Vorzeitige Entlassung aus dem aktiven Feuerwehrdienst

¹ Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet die Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst.

² Die Pflicht zum aktiven Feuerwehrdienst endet ebenfalls vorzeitig bei Entlassung durch die Feuerwehrkommission (Art. 12 Abs. 4).

III. Organisation

Oberaufsicht	Art. 8 Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Er kann für den Betrieb eine Kommission einsetzen.
Gemeindevorstand	Art. 9 Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Abweichungen von der gesetzlichen Dienstdauer nach Art. 4 Abs. 32. Wahl der Feuerwehrkommission3. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter4. Entscheid über die Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 55. Entscheid über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht gemäss Art. 66. Entscheid über die vorzeitige Entlassung nach Art. 7 Abs. 17. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 188. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind9. Erlass des Besoldungs- und Bussenreglements der Feuerwehr10. Erlass der notwendigen Betriebsreglemente11. Genehmigung Budget
Feuerwehrkommission	Art. 10 Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand gewählt. Ihr gehören an: Präsident - Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied Mitglieder - Feuerwehrkommandant - Vize-Feuerwehrkommandant
Aufgaben und Zuständigkeit der Feuerwehrkommission	Art. 11 Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben: <ol style="list-style-type: none">1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben Gebäudeversicherung Graubünden2. Wahl der Chargierten3. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstands für die Wahl in die Feuerwehrkommission4. Umteilung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis Fr. 20'000.000 pro Jahr7. Aussprechen von Disziplinarbussen gemäss Art. 19 bis Fr. 300.008. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

Dienstpflichten	<p>Art. 12</p> <p>¹ Aktiv Feuerwehrpflichtige sind verpflichtet, den Aufgeboten der Feuerwehr Folge zu leisten.</p> <p>² Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>³ Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.</p> <p>⁴ Bei ungenügender Diensterfüllung kann die aktivdienstleistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.</p> <p>⁵ Pro Jahr müssen mindestens sechs Übungen absolviert werden, ansonsten wird der Pflichtersatz erhoben.</p>
-----------------	---

Versicherung	<p>Art. 13</p> <p>Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr dienstleistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.</p>
--------------	---

IV. Alarmierung /Ernsteinsatz

Alarmierung	<p>Art. 14</p> <p>¹ Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.</p> <p>² Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Feuerwehr-Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.</p>
-------------	---

Gemeindepersonal	<p>Art. 15</p> <p>Der Brunnenmeister bzw. sein Stellvertreter sowie weitere Mitarbeitende der Technischen Dienste stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.</p>
------------------	--

V. Übungsdienst

Übungsdienst	<p>Art. 16</p> <p>Jede aktivdienstleistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.</p>
--------------	--

Zutrittsrecht	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Hausbewohner bzw. -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.</p> <p>² Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.</p>
---------------	--

VI. Feuerwehrpflichtersatzabgabe

- Ersatzabgabe
- Art. 18**
- ¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten oder vorzeitig entlassen werden und die nicht nach Art. 6 von der Pflicht befreit sind, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe zu entrichten. Bei Zu- und Wegzug während des Jahres wird die Ersatzabgabe Pro Rata erhoben.
- ² Die Feuerwehersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 150.00 und im Maximum Fr. 500.00 für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Surses. Für Wochenendaufenthalter beträgt die Feuerwehersatzabgabe $\frac{1}{3}$ der geltenden Ersatzabgabe.
- ³ Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehersatzabgabe im Besoldungs- und Bussenreglement fest.

VII. Strafbestimmungen

- Bussen
- Art. 19**
- Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehgesetzgebung, Befehlen oder Aufgeboden der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 300.00 bestraft werden.

- Ausschluss
- Art. 20**
- Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehgesetzgebung, Befehlen oder Aufgeboden der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos. Es gilt Artikel 18.

VIII. Rechtsmittel

- Instanzen
- Art. 21**
- ¹ Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 10 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 10 Tagen nach Mitteilung beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.
- ³ Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht Graubünden angefochten werden.

IX. Schlussbestimmungen

- Vollzug
- Art. 22**
- Der Gemeindevorstand erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 23** Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Feuerwehrgesetze der fusionierten Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona aufgehoben.

Inkrafttreten **Art. 24** Das vorliegende Feuerwehrgesetz tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. August 2016.

Teilrevision von der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 genehmigt. Die Teilrevision tritt nach Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Graubünden rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand Surses

Der Gemeindepräsident:



.....
Leo Thomann

Der Gemeindevorstand:



.....
Beat Jenal

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom9.5.2018..... genehmigt.

Chur,9.5.18.....

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor:



.....
Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:



.....
Hansueli Roth

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
29.08.2016	01.01.2016	Erlass	Erstfassung
09.04.2018	01.01.2018	Art. 1	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 3 Abs. 2	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 4 Abs. 1	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 4 Abs. 2	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 4 Abs. 7	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 5 Abs. 1	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 5 Abs. 2	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 6 Abs. 1	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 6 Abs. 2	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 7 Abs. 1	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 7 Abs. 2	eingefügt
09.04.2018	01.01.2018	Art. 9	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 11	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 12 Abs. 5	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 18	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 19	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 20	geändert
09.04.2018	01.01.2018	Art. 21 Abs. 3	geändert